



Informationen: Sportförderrichtlinien

# **Richtlinien zur Sportförderung des Marktes Garmisch- Partenkirchen**

## **(-Sportförderrichtlinien-)**

### **gültig ab 01.01.2016**

**geändert durch Beschluss vom 25.01.2017**



## Informationen: Sportförderrichtlinien

### **INHALT:**

1. Warum hat der Markt neue Regelungen und Richtlinien eingeführt?
2. Welche Förderungen können die örtlichen Sportvereine erhalten?
3. Welche Vereine sind förderberechtigt?
4. Was müssen die Vereine beachten?
  - Antragstellung
  - Bereitstellung und Auszahlung der Fördermittel
  - Wichtige zu beachtende Änderungen



## Informationen: Sportförderrichtlinien

### **1. Warum hat der Markt neue Regelungen und Richtlinien eingeführt?**

- **Die Sportförderung des Marktes bisher**
- **Ziele die der Markt mit den Sportförderrichtlinien verfolgt**



## Informationen: Sportförderrichtlinien

### 1. Warum hat der Markt neue Regelungen und Richtlinien eingeführt?

#### Die Sportförderung des Marktes bisher:

- **finanzielle Unterstützung** in vielfältiger Weise von einzelnen Vereinen
  - Gewährung von Jahreszuschüssen
  - Gewährung eines weiteren Übungsleiterzuschusses
  - Übernahme von Turnhallennutzungskosten zu 50 Prozent für die Nutzung von Turnhallen anderer Träger
  - sowie viele einzelfallbezogene Förderungen und Unterstützungen
- überwiegend, **unentgeltliche Zurverfügungstellung** der kommunalen Sporteinrichtungen (Sportplätze, Turnhallen etc.) für Training und Veranstaltungen



## Informationen: Sportförderrichtlinien

# 1. Warum hat der Markt neue Regelungen und Richtlinien eingeführt?

### Die Sportförderung des Marktes bisher:

- Förderung einzelner weniger Vereine, vorwiegend bedarfsorientiert in unterschiedlicher Höhe
- nur bedingt gleichberechtigte Verteilung von öffentlichen Fördermitteln
- keine generellen Regeln vorhanden – wer, wie, in welcher Höhe Fördergelder beantragen kann.
- ein einheitliches Antrags- und Verwaltungsverfahren konnte bislang nicht durchgeführt werden
- wenig transparent und informativ für die Vereine
  - z.B. Was kann ich für meinen Verein beantragen?
  - Welche Ziele verfolgt der Markt mit seiner Förderung?
- keine regelmäßige, wiederkehrende Befassung mit generellen Förderfragen



## Informationen: Sportförderrichtlinien

### **1. Warum hat der Markt neue Regelungen und Richtlinien eingeführt?**

**Ziele, die der Markt mit den Sportförderrichtlinien verfolgt:**

**Schwerpunktsetzungen:**

- Jugendsportförderung
- geregeltes Antrags- und Verwaltungsverfahren durchführen
- Verteilung öffentlicher Gelder:
  - transparenter
  - gleichberechtigter



## Informationen: Sportförderrichtlinien

### **1. Warum hat der Markt neue Regelungen und Richtlinien eingeführt?**

**Ziele der Sportförderrichtlinien:**

**Schwerpunktsetzungen**

**- Jugendsportförderung -**

Der Markt beabsichtigt, die Förderung des Jugendsportes in Garmisch-Partenkirchen zukünftig höher zu gewichten und gerade die Vereine, welche viele Jugendliche aufnehmen, betreuen, sportlich ausbilden und ihnen auch besondere Werte wie Kameradschaft, sportlichen Ehrgeiz, Fairness etc. vermitteln, besonders zu unterstützen.



## Informationen: Sportförderrichtlinien

### **1. Warum hat der Markt neue Regelungen und Richtlinien eingeführt?**

#### **Ziele der Sportförderrichtlinien:**

#### **Schwerpunktsetzungen**

**- geregeltes Antrags- und Verwaltungsverfahren einführen -**

Orientiert an bereits in anderen Gemeinden, Städten oder des Freistaates Bayern angewandten Regelungen, Satzungen und Richtlinien ist auch der Markt zukünftig bestrebt, ein geregeltes Antrags- sowie Verwaltungsverfahren im Bereich der Sportförderung durchzuführen und damit vereinheitlicht viele vergleichbare Förderanfragen zu behandeln. Damit soll auch den Vereinen eine gewisse Planungs- und Rechtssicherheit gewährt werden.





## Informationen: Sportförderrichtlinien

### **1. Warum hat der Markt neue Regelungen und Richtlinien eingeführt?**

#### **Ziele der Sportförderrichtlinien:**

#### **Schwerpunktsetzungen**

#### **- Verteilung öffentlicher Gelder –**

Die Verteilung der öffentlichen Fördergelder soll nun gleichberechtigter und transparenter für die Vereine erfolgen. Zukünftig wird ein neues Berechnungsverfahren eingeführt, das sich bei der Förderhöhenermittlung u.a. an den Mitgliederzahlen orientiert, so dass diejenigen Sportvereine, welche viele Mitglieder in Ihren Verein aufnehmen, gegenüber anderen Vereinen mit weniger Mitgliedern eine erhöhte Förderung erhalten können. Die Verteilung erfolgt nun nach niedergeschriebenen Regeln und ist für alle Beteiligten nachvollziehbarer.

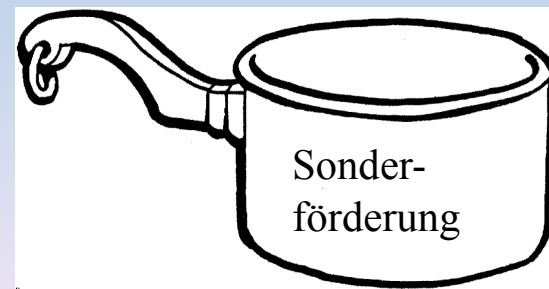
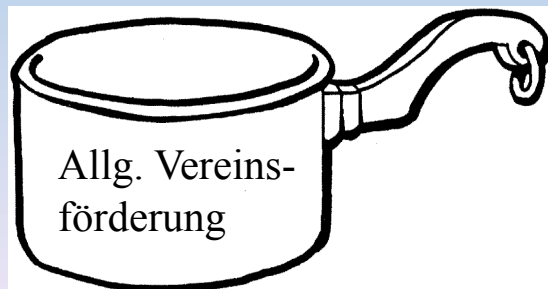


## Informationen: Sportförderrichtlinien

### 2. Welche Förderungen können die örtlichen Sportvereine erhalten?

Der Markt stellt jährlich Fördermittel im Wege des Haushaltsverfahrens für verschiedene Förderungen bereit. Die Fördermittel der Allg. Vereinsförderung werden dabei komplett an die antragstellenden Vereine ausgeschüttet.

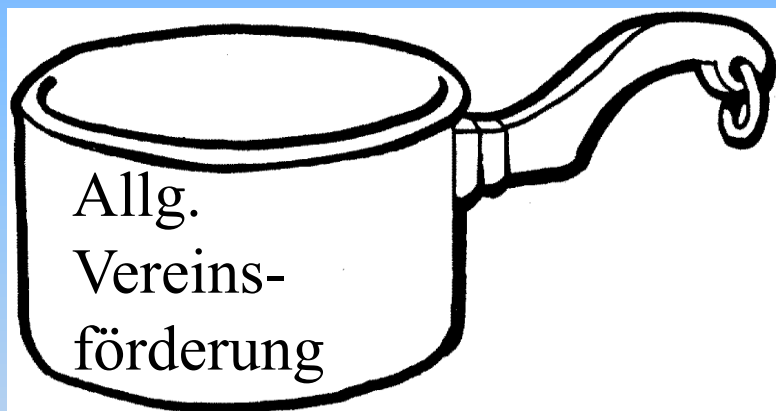
Daneben wird ein Sonderfördertopf gebildet, aus welchem Anträge auf Förderung für besonders begründete Einzel- und Sonderfälle nach Behandlung und Entscheidung der jeweils zuständigen Organe und Gremien des Marktes bewilligt werden können.



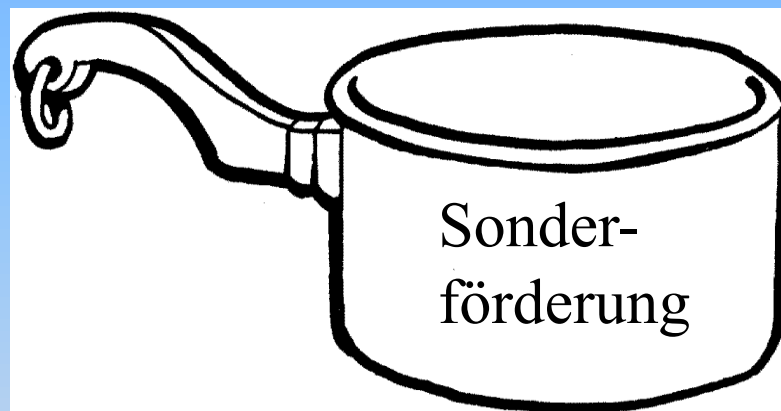


## Informationen: Sportförderrichtlinien

### 2. Welche Förderungen können die örtlichen Sportvereine erhalten?



Jubiläumszuschuss  
Jugendzuschuss  
Übungsleiterzuschuss  
Allg. Vereinszuschuss

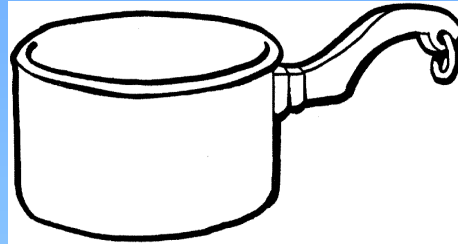


Sonderzuschüsse



## Informationen: Sportförderrichtlinien

### Allg. Vereinsförderung



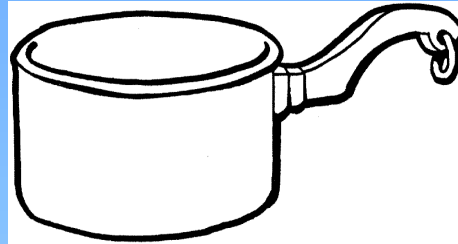
- **Jubiläumszuschuss**

Der Markt gewährt den Sportvereinen einmal im jeweiligen Jubiläumsjahr (25-,50-,75-,100- jähriges Jubiläum bzw. im Rhythmus von weiteren folgenden 25 Jahren) einen gesonderten Zuschuss. Anträge hierfür müssen bis spätestens 01.10. des dem Jubiläum vorausgehenden Jahres gestellt werden.



## Informationen: Sportförderrichtlinien

### Allg. Vereinsförderung



- **Jubiläumszuschuss**

25-jähriges Vereinsjubiläum = 125,00 Euro

50-jähriges Vereinsjubiläum = 250,00 Euro

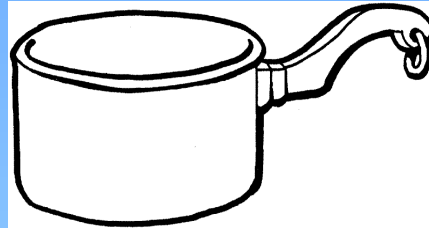
75-jähriges Vereinsjubiläum = 375,00 Euro

Ab dem 100-jährigen Vereinsjubiläum im Rhythmus von weiteren 25 Jahren jeweils maximal 500 Euro.



## Informationen: Sportförderrichtlinien

### Allg. Vereinsförderung



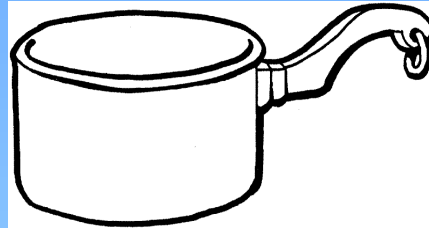
- **Jugendzuschuss**

Der Markt gewährt den Sportvereinen jährlich einen Zuschuss für ihre Jugendarbeit, welcher zweckbestimmt auch in Zusammenhang mit der Betreuung der Jugendlichen verwendet werden soll. Anträge hierfür müssen bis spätestens 01.03. des Förderjahres gestellt werden.



## Informationen: Sportförderrichtlinien

### Allg. Vereinsförderung



- Jugendzuschuss

Berechnung:

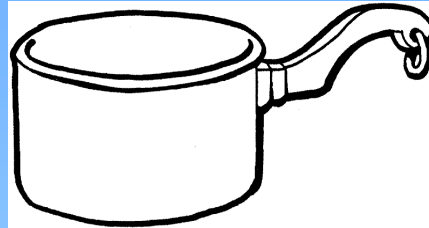
Anzahl der Vereinsmitglieder mit Wohnsitz in Ga-Pa.  
unter 18 Jahren zum Stand 01.01.2016 multipliziert  
mit Fixbetrag = Förderbetrag

Für das Förderjahr 2016 werden als Fixbetrag  
**10,- Euro** pro jungendlichem Mitglied festgesetzt.



## Informationen: Sportförderrichtlinien

### Allg. Vereinsförderung



- **Übungsleiterzuschuss**

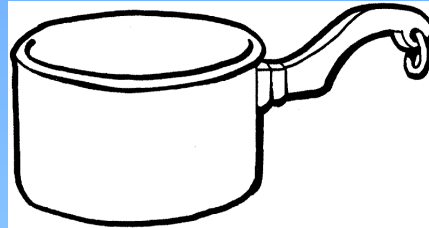
Angelehnt an die staatliche Vereinsförderung (Vereinspauschale/Übungsleiterzuschuss), die eine Beschäftigung von ausgebildeten Übungsleitern besonders gewichtet und honoriert, gewährt auch der Markt den Vereinen, welche beim Freistaat Bayern (Landratsamt Garmisch-Partenkirchen) auf Grundlage von Abschnitt B der staatlichen Sportförderrichtlinien (Vereinspauschale/Übungsleiterzuschuss) einen Antrag stellen und von dort auch Fördermittel erhalten, einmalig im Förderjahr einen weiteren Zuschuss in gleicher Höhe.





## Informationen: Sportförderrichtlinien

### Allg. Vereinsförderung



- **Übungsleiterzuschuss**

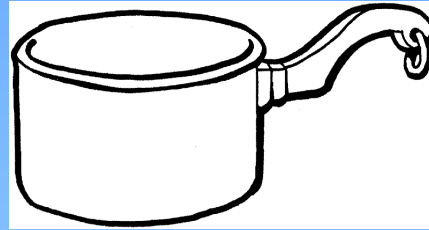
Anträge hierfür müssen bis spätestens 01.03. des Förderjahres gestellt werden.

Sobald der staatliche Förderbescheid dem Verein übermittelt wurde, ist dieser umgehend beim Markt als Nachweis in Kopie einzureichen.



## Informationen: Sportförderrichtlinien

### Allg. Vereinsförderung



- **Allg. Vereinszuschuss**

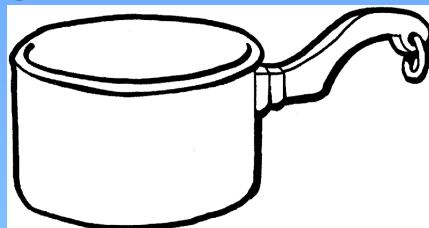
Um die Vereine in Ihrer Leistungsfähigkeit zu stärken und zu unterstützen, gewährt der Markt jährlich einen Zuschuss für die allgemeine Vereinsarbeit. Die Zuschusshöhe orientiert sich dabei an der Mitgliederstärke der volljährigen in Garmisch-Partenkirchen wohnhaften Mitglieder des Vereins. Die nach Abzug aller vorgenannten Förderungen (Jubiläums-, Jugend-, Übungsleiter) im Fördertopf der allg. Vereinsförderung noch übrige Fördersumme wird dabei gleichberechtigt unter allen antragstellenden Vereinen aufgeteilt und komplett ausgeschüttet. Anträge hierfür müssen bis spätestens 01.03. des Förderjahres gestellt werden.

---



## Informationen: Sportförderrichtlinien

### Allg. Vereinsförderung



#### • Allg. Vereinszuschuss

##### Rechenschritt 1:

Ansatz im Fördertopf

- Jubiläumszuschüsse Gesamt
  - Jugendzuschüsse Gesamt
  - Übungsleiterzuschüsse Gesamt
- = Rest

##### Rechenschritt 2:

Rest

: Anzahl der Vereinsmitglieder (Einwohner in GAP)  
über 18 J. von allen antragst. Vereinen  

---

= Förderbetrag je Mitglied über 18 J.

##### Rechenschritt 3:

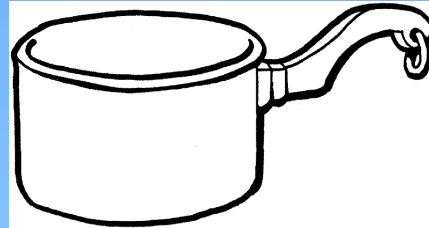
Förderbetrag je Mitglied über 18 J. x Anzahl der Vereinsmitglieder (Einwohner in GAP)  
über 18 J. des jeweiligen Vereins = **Förderbetrag allg. Vereinszuschuss**

---



## Informationen: Sportförderrichtlinien

### Sonderförderung



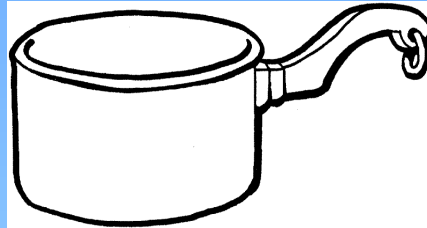
- **Sonderzuschüsse**

Unabhängig von den Förderungen der allg. Vereinsförderung nach den Nrn. III, IV, V und VI der Sportförderrichtlinien, behält es sich der Markt Garmisch-Partenkirchen vor, auf Antrag in besonders gelagerten und begründeten Ausnahmefällen, einzelne weitere Sonderförderungen an einzelne Vereine zu gewähren.



## Informationen: Sportförderrichtlinien

### Sonderförderung



- **Sonderzuschüsse**

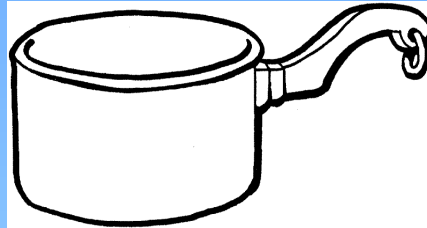
Der Markt gewährt nach Prüfung und Einzelentscheidung der jeweils nach der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates zuständigen Organe und Gremien Unterstützungen für z.B. –

- die Durchführung von einzelnen Sportveranstaltungen,
  - die Nutzung von nicht in der Trägerschaft des Marktes befindlichen Sportstätten für Training und Wettkampf,
  - die Beschaffung von Sportgeräten,
  - den vereinseigenen Sportstättenbau
- sowie in anderen einzelfallbezogenen begründeten Ausnahme- und Sonderfällen



## Informationen: Sportförderrichtlinien

### Sonderförderung



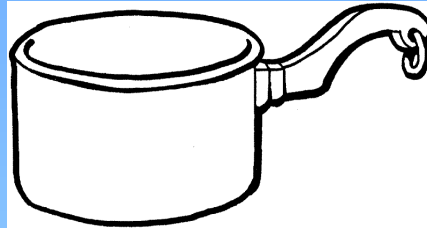
- Sonderzuschüsse

Anträge für Sonderzuschüsse müssen **jährlich bis spätestens 01.10.** des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres gestellt werden. Dem Antrag ist eine ausführliche, schriftliche Begründung für die Erforderlichkeit und Notwendigkeit der Fördermaßnahme sowie umfassende und geeignete Unterlagen (u.a. steuerrelevante Kassen-berichte, Bilanzen, Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnungen etc.), die die Erforderlichkeit belegen, beizufügen.



## Informationen: Sportförderrichtlinien

### Sonderförderung



- **Sonderzuschüsse**

Alle im Wege der Sonderförderung gewährten Zuschüsse sind zweckgebunden. Der Markt Garmisch-Partenkirchen ist berechtigt, Buchführung und Belege zu prüfen und sich von der richtigen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen.



## Informationen: Sportförderrichtlinien

### • Nutzung der Sportstätten und Einrichtungen des Marktes

Soweit die Sportveranstaltungen und Trainingseinheiten der örtlichen Sportvereine im unmittelbaren Zusammenhang mit dem satzungsgemäßen Vereinszweck stehen, stellt der Markt zur Unterstützung der täglichen Vereinsarbeit sowie zur Vermeidung eines aufwändigen Abrechnungsverfahrens von Nutzungsgebühren, weiterhin die in seiner Trägerschaft befindlichen Sportstätten, Anlagen und Einrichtungen (Turnhallen, Sportplätze, ..) kostenfrei zur Verfügung. Ausgenommen ist hier das in gewerblichem Betrieb stehende Olympia-Skistadion.





## Informationen: Sportförderrichtlinien

### 3. Welche Vereine sind förderberechtigt?

Förderberechtigt, um Förderungen aus den Fördertöpfen der allg. Vereinsförderung oder Sonderförderung erhalten zu können, sind nur diejenigen Vereine, die die Förderungsvoraussetzungen in Nr. I/2 alle abschließend erfüllen.

#### Förderungsvoraussetzungen:

1. Es muss sich um einen **rechtsfähigen Sportverein** handeln, der **ins Vereinsregister eingetragen** ist (e.V.) und dessen **Vereinszweck die Pflege des Sports** oder eine/mehrere **Sportarten** bestimmt.
2. Der Verein muss **gemeinnützig tätig** sein und die Gemeinnützigkeit durch Vorlage einer **Bescheinigung des Finanzamtes** nachweisen.
3. Der Verein muss **geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse** (Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung usw.) aufweisen und sich bereit erklären, umfassende Unterlagen hierüber vorzulegen und nachprüfen zu lassen



## Informationen: Sportförderrichtlinien

### 3. Welche Vereine sind förderberechtigt?

#### Förderungsvoraussetzungen:

4. Der Verein muss seit **mindestens drei Jahren** vor der erstmaligen Antragstellung **bestehen**.
5. Der Verein muss seinen **Sitz im Ortsgebiet** des Marktes Garmisch-Partenkirchen haben.
6. Der Verein muss **aktive Jugendarbeit** leisten und der **Anteil** seiner **Mitglieder** die zum Stand des 1. Januar des Jahres, für das die Förderung beantragt wird, das **18. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben, muss **mindestens 10 Prozent** der **Gesamtmitgliederzahl** betragen.
7. Der **Zutritt zum Verein** muss **für alle** Gemeindeangehörigen **möglich** sein.



## Informationen: Sportförderrichtlinien

### 3. Welche Vereine sind förderberechtigt?

#### Förderungsvoraussetzungen:

Nicht gefördert werden durch Ausschluss:

- politische Parteien oder vergleichbare politische Gruppierungen und Wählergruppen
- Kirchen, religiös oder weltanschaulich geprägte Gruppierungen, unabhängig davon, ob sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt sind,
- Sportfördervereine,
- überörtliche Dachverbände und –vereine,
- Feuerwehrvereine,
- Vereine, deren Vereinszweck überwiegend auf die Traditionspflege oder Brauchtumpflege und nicht in erster Linie auf die Pflege des Sports abzielt.



## Informationen: Sportförderrichtlinien

### 3. Welche Vereine sind förderberechtigt?

#### **Förderungsvoraussetzungen:**

Durch Beschluss des zuständigen Gremiums des Marktes können in Ausnahmen- und Härtefällen einzelne Vereine, welche die Förderungsvoraussetzungen nicht in allen geforderten Punkten erfüllen, zugelassen werden.

Dagegen können auch Vereine, die die Förderungsvoraussetzungen grundsätzlich erfüllen, in besonders gelagerten und begründeten Ausnahmefällen durch Beschluss von der Förderung ausgeschlossen werden.



## Informationen: Sportförderrichtlinien

### 4. Was müssen die Vereine beachten?

#### Antragstellung

- Sämtliche **Förderanträge** müssen **jedes Jahr** neu **schriftlich** gestellt werden.
- Für Anträge der **allg. Vereinsförderung** (Jugendzuschuss, Übungsleiterzuschuss, allg. Vereinszuschuss) sind die vom Markt **ausgegebenen Formblätter** zu verwenden. Diese können auch von der Homepage des Marktes heruntergeladen werden.  
([www.buergerservice.gapa.de](http://www.buergerservice.gapa.de) – Rathaus – Formulare - Hauptverwaltung)
- Viele Angaben in den Anträgen müssen durch entsprechende **beizufügende Unterlagen** (z.B. Vereinssatzung, Kopie von Mitgliederbestandsmeldungen, Mitgliederlisten etc..) belegt werden.



## Informationen: Sportförderrichtlinien

### 4. Was müssen die Vereine beachten?

#### Antragstellung

- Anträge auf **Sonderförderung** sind grundsätzlich mit **formlosem schriftlichen Antrag** zu stellen, ausführlich zu begründen und zu belegen.
- Die **Bestandsdatenmeldung** zum 01.01. über die Vereins- und Mitgliederdaten ist in allen Antragsfällen (allg. Vereinsförderung / Sonderförderung) jährlich neu auszufüllen und beim Markt einzureichen. Die Bestandsdatenmeldung ist Voraussetzung und Bestandteil des jeweiligen Antragsverfahrens. ([www.buergerservice.gapa.de](http://www.buergerservice.gapa.de) – Rathaus – Formulare – Hauptverwaltung - Bestandsdatenmeldung)
- **Fristen zur Einreichung der Anträge** müssen beachtet werden. Verspätete eingehende Anträge können nicht bearbeitet oder erst in dem auf das Förderjahr folgenden Jahres berücksichtigt werden.



## Informationen: Sportförderrichtlinien

### 4. Was müssen die Vereine beachten?

#### Bereitstellung von Fördermitteln

- Fördermittel werden im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr veranschlagten Haushaltsmittel (Festsetzen der Fördertopfhöhen allg. Vereinsförderung und Sonderförderung) bereitgestellt.
- Die Fördermittel stellen eine **freiwillige Leistung** des Marktes Garmisch-Partenkirchen dar. Sie stehen unter dem **Vorbehalt der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit** und können in ihrer Höhe jährlich unter Umständen erheblich variieren.
- Es besteht grundsätzlich **kein Rechtsanspruch** auf Gewährung eines Zuschusses. Verpflichtungen zur Auszahlung für den Markt Garmisch-Partenkirchen können aus den Sportförderrichtlinien nicht abgeleitet werden.



## Informationen: Sportförderrichtlinien

### **4. Was müssen die Vereine beachten – Auszahlung der Fördermittel**

- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nicht vor Verabschiedung und Bekanntmachung der jeweils jährlich neu vom Markt zu erlassenden Haushaltsatzung sowie erst nach Abschluss des jeweiligen Förderverfahrens. Die Auszahlungen sind grundsätzlich bargeldlos.
- Die Auszahlung wird je Förderart separat durchgeführt und kann in Fällen der Sonderförderung auch direkt an Beteiligte Dritte (Gemeindewerke, Landratsamt etc.) erfolgen.
- Die Auszahlung des Übungsleiter- und des allgemeinen Vereinszuschusses ist erst nach Bekanntwerden der staatlichen Förderung (Vereinspauschale / Übungsleiterzuschuss des Freistaates - in aller Regel Ende Juli/Anfang August) des jeweiligen Förderjahres möglich.





## Informationen: Sportförderrichtlinien

### **4. Was müssen die Vereine beachten** **Wichtige Änderungen**

- Die bisher an den Markt für die Nutzung von Turnhallen anderer Träger gerichteten und zu 50 Prozent übernommenen Rechnungen werden zukünftig nicht mehr automatisch durch den Markt beglichen und müssen von den Vereinen selbst bezahlt werden.
- Abteilungen und Sparten von Vereinen werden selbständig nicht mehr finanziell unterstützt und gefördert. Anträge können nur von den Hauptvereinen gestellt werden. Die erhaltenen Mittel sind u.a. zweckentsprechend zu verwenden und innerhalb des Vereins zu verteilen.



## Informationen: Sportförderrichtlinien

**Weitergehende Informationen zum Förderverfahren erteilen die Mitarbeiter der Hauptverwaltung im Rathaus:**

**Kontakt:**

**Martin Bader**

**-Hauptverwaltung –**

**Tel. 08821/910-3364**

**Fax. 08821/910-3008**

**[hauptverwaltung@gapa.de](mailto:hauptverwaltung@gapa.de)**